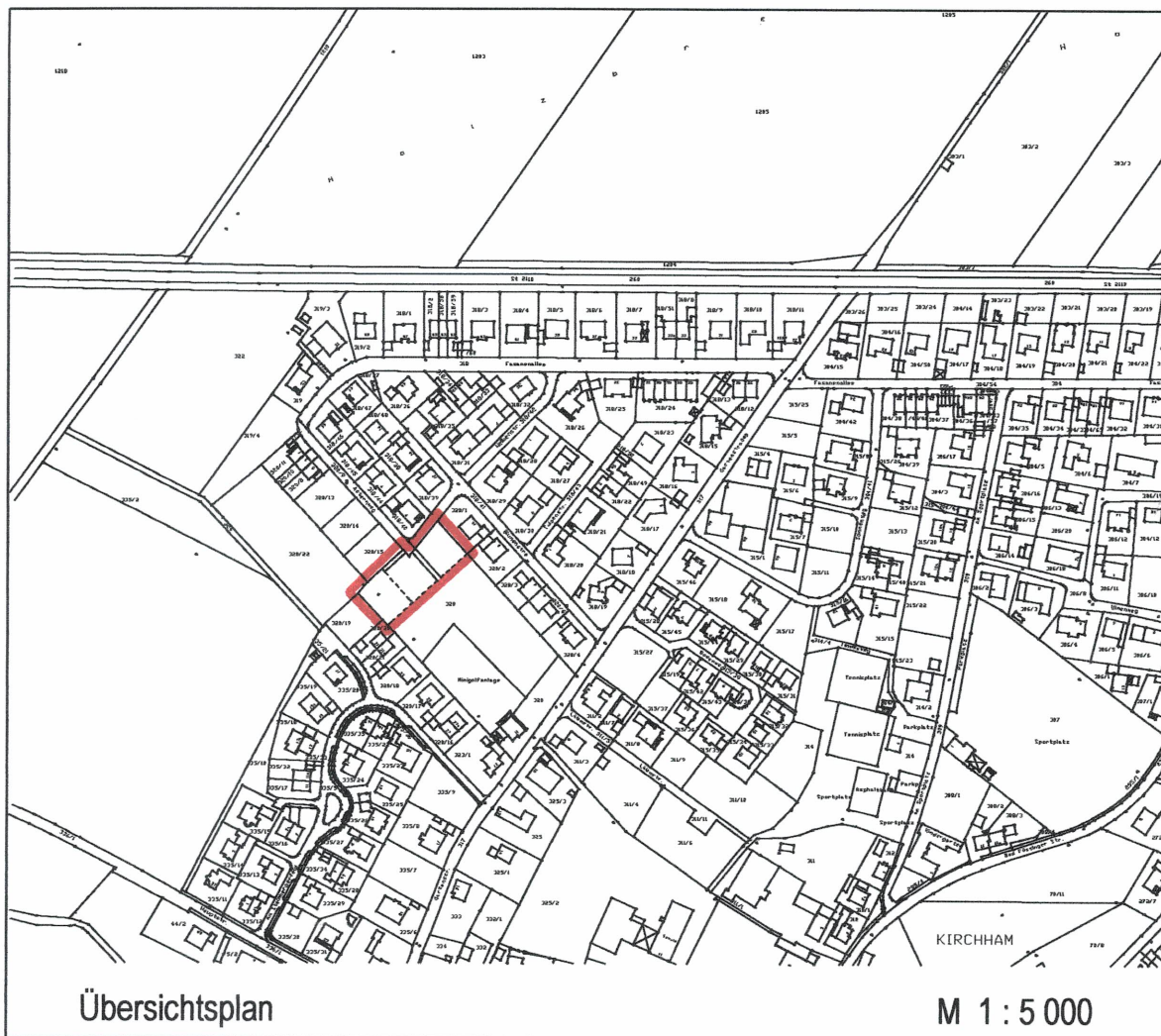




Deckblatt Nr. 19

Gemeinde Kirchham
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern



Bebauungsplan Scheibe

desch architekten+ingenieure

Hochbau | Tiefbau | Stadtplanung | Energieberatung
94148 Kirchham, Bad Füssinger Straße 8, T. 0 85 33-96 47 0, F. 0 85 33-96 47 25
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6, T. 0 85 63-96 47 0, F. 0 85 63-96 47 25
mail@desch-architekten.de | www.desch-architekten.de

Kirchham, 13.03.2006
04.04.2006
17.02.2009
13.05.2009
04.08.2009

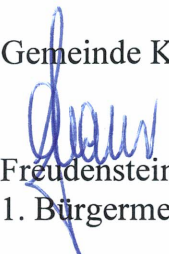
Verfahrensvermerke

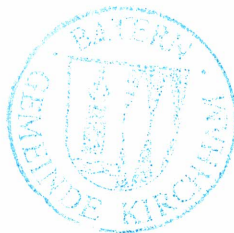
Änderung des Bebauungsplans „Scheibe“ durch Deckblatt Nr. 19

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchham hat in der Sitzung vom 19.05.2009 die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 19 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 13.05.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2009 bis 14.07.2009 beteiligt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 13.05.2009 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.06.2009 bis 22.07.2009 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.08.2009 die Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.08.2009 als Satzung beschlossen.
5. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19 wurde am 06.08.2009 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19 ist damit wirksam in Kraft getreten.

Kirchham, den 07.10.2009

Gemeinde Kirchham


Freudenstein
1. Bürgermeister



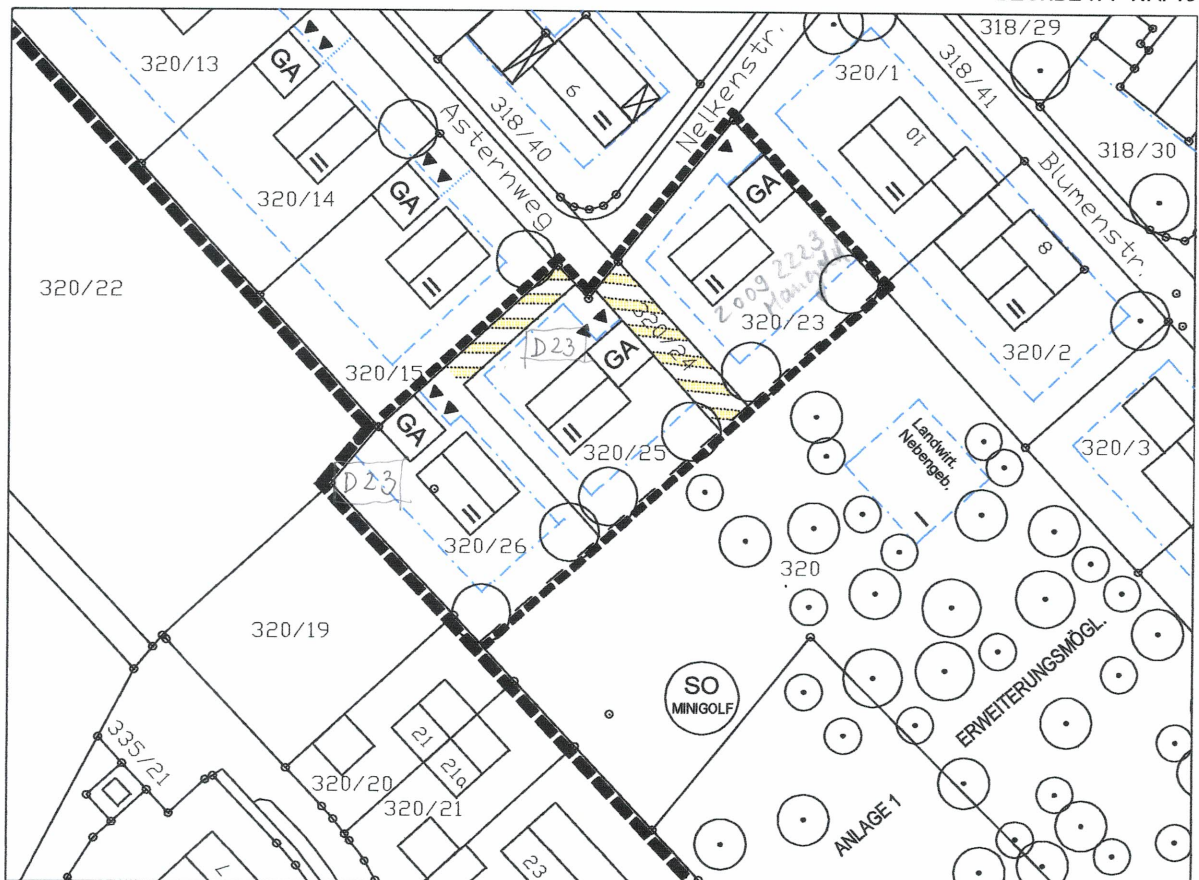
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

SCHEIBE



BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

DECKBLATT NR. 19



Textliche Festsetzungen
Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
Grünordnungsplan

gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Scheibe“ vom 31.08.1981

Ergänzungen

zu Deckblatt Nr. 19

Festsetzungen nach Art. 107 BayBO

(Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.4 Gebäude

- 0.4.1 Zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1
Dachneigung : 18 - 30 °

0.7 Vorplätze

- 0.7.2 Stellplätze
sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

Die Befestigung der Stellplätze bzw. Garagenzufahrten ist auszuführen mit :

- Granitpflaster (Klein-/ Großstein) mit Rasenfuge
- Granitähnliches Betonverbundpflaster
- Rasengittersteine
- Wassergebundene Decke (Riesel, Schotterrasen)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.7 Grundflächenzahl : GRZ = 0,25 als Höchstgrenze
- 2.8 Geschoßflächenzahl : GFZ = 0,40 als Höchstgrenze
- 2.9 Zahl der Wohnungen : als Höchstgrenze
Einzelhaus : 4 Wohnungen
Doppelhaus : 2 Wohnungen pro Haushälfte

4. Verkehrsflächen

4.5



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Privatzufahrt zu Grundstück Fl.Nr. 320 bzw. 320/26)

Grünordnung

Pro Grundstück wird die Pflanzung von je 2 hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt.
Obstbaum-Hochstämme : Stammumfang (STU) mind. 7 cm

Ausgleichsfläche

Durch diese Änderung ist laut Untere Naturschutzbehörde auf jeden Fall eine geeignete Ausgleichsfläche mit hohem ökologischen Wert bereitzustellen.

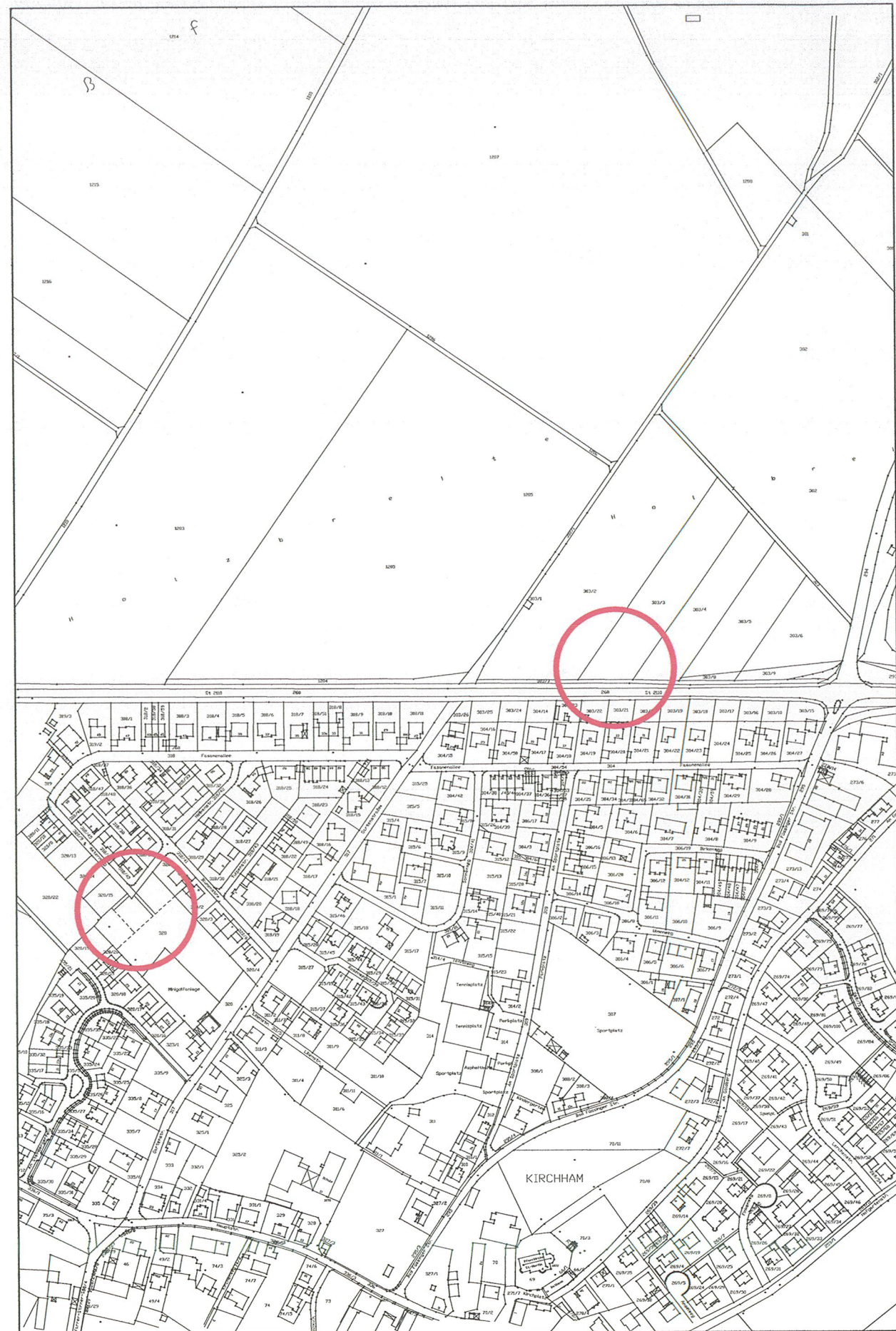
Als Kompensationsfaktor wird 0,6 angesetzt.

Die Größe dieser Ausgleichsfläche ergibt sich aus der Fläche der Baugrundstücke und dem Ausgleichsflächenbedarf :

$$\text{ca. } 2\,067 \text{ m}^2 \times 0,6 = 1\,240 \text{ m}^2$$

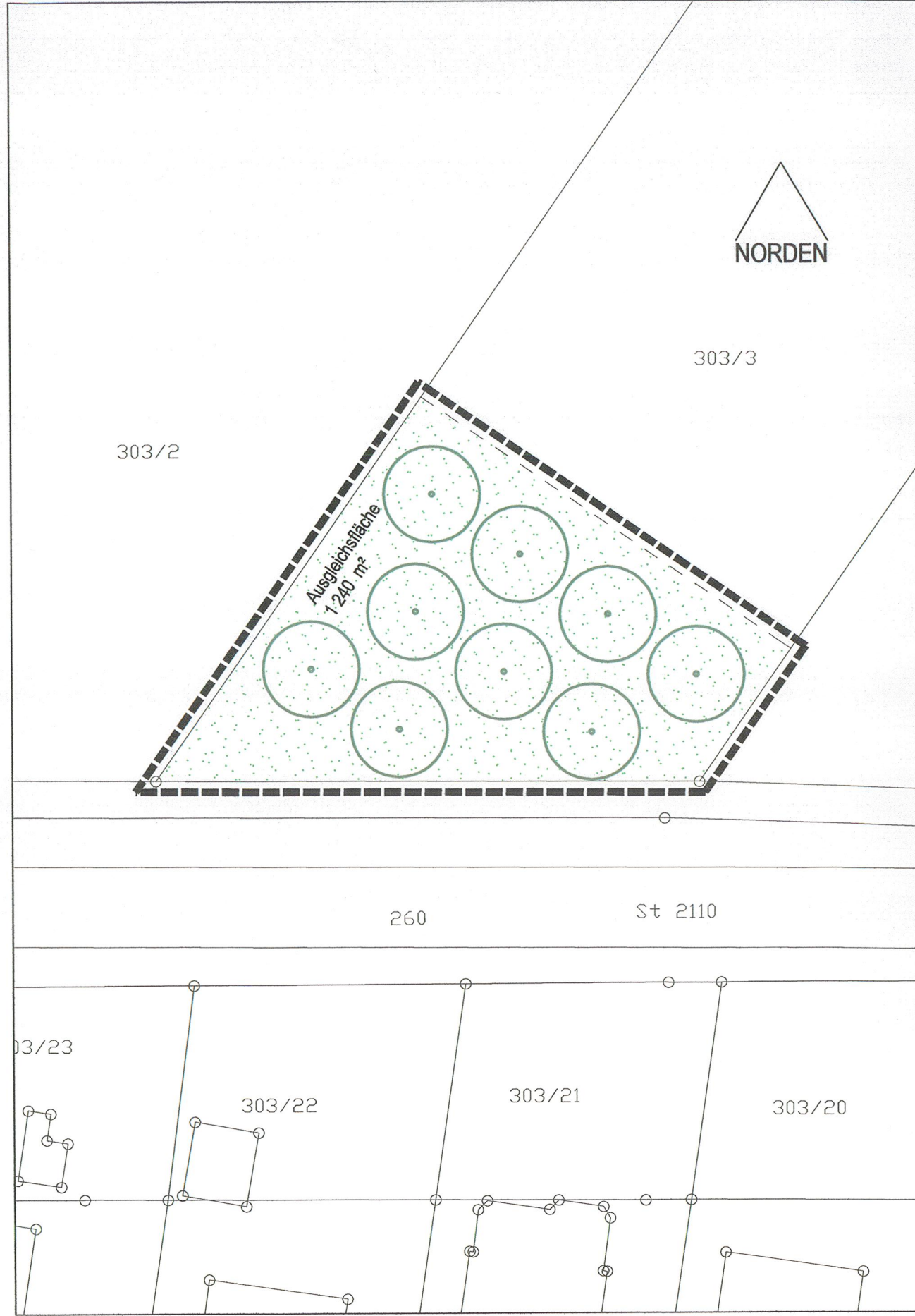
Diese Ausgleichsfläche wird vom Grundeigentümer, mit Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde, auf einem Teilstück der Fl.Nr. 303/3 ausgewiesen und als Streuobstwiese festgesetzt.

Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienstbarkeit zu sichern und nach Herstellung dem LfU-Ökokontokataster zu melden.



ÜBERSICHTSPLAN :

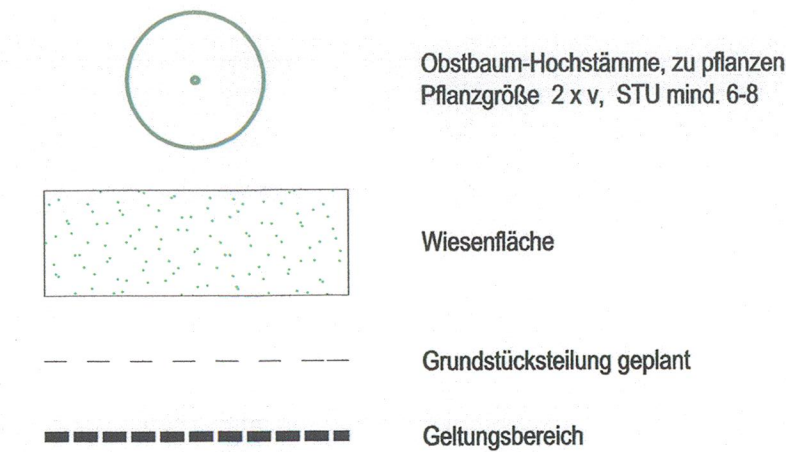
M 1 : 5 000



LAGEPLAN :

M 1 : 500

Zeichenerklärung :



Ausgleichsfläche

zur Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19

Die Ausgleichsfläche ist als Streuobstwiese anzulegen.

Die Ansaat der Wiese hat durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Der Bedarf ist rechtzeitig beim Landschaftspflegeverband anzumelden.

Sollte eine Mähgutübertragung nicht möglich sein, so kann die Fläche in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion H (Molassehügelland) mit einer Menge von 3 bis 5 g / m² angesät werden. Die Aussaatmischung darf keine Leguminosen enthalten und nur einen Anteil von Ausläufer treibenden Gräsern von maximal 30 %.

Die Pflanzung erfolgt mit Obstbaum-Hochstämmen, 2 x v, STU mindestens 6 - 8.

Folgende Sorten können verwendet werden :

Äpfel :

Baumanns Winterrenette
Beutelsbacher Rambur
Biesterfelder Renette
Bitterfelder Sämling
Blenheimer Goldrenette
Brettacher
Croncel
Danziger Kant
Freiherr von Berlepsch
Fromms Goldrenette
Geflammt Cardinal
Geheimrat Oldenburg
Goldparmäne

Grahams Jubiläumsapfel
Gravensteiner
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Jonathan
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Korbiniansapfel
Landsberger Renette
Loher Rambur
Malerapfel
Mascjanzker
Maunzenapfel

Mutterapfel
Prinzenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskop
Roter Eiser
Roter Herbstkalvill
Roter Jungvernepfel
Rote Sternrenette
Schmidtberger Winterrenette
Schöner aus Boskop
Schöner aus Nordhausen
Sommermaschanker
Wiltshere

Birnen :

Alexander Lukas
Andenken an den Kongress
Augustbime
Frühe aus Trevoux
Belbmöster

Gellerts Butterbime
Gute Graue
Kolberreutbime
Kuhfuß
Münschner Wasserbime

Oberösterreichische Weinbime
Rotbichlbime
Schweizer Wasserbime
Stuttgarter Geißhirtle

Nussbäume :

Walnuß

Entwicklungsziel :

Entwicklungsziel ist eine magere, arten- und blütenreiche Wiese mit einem vielfältigen Bestand an Obstbäumen.

Pflege :

Auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Mahd 2 x / Jahr mit Abtransport und landwirtschaftlicher Verwertung oder ordnungsgemäßer Entsorgung des Mähgutes. In den ersten Jahren kann, je nach Aufwuchs, auch ein zusätzlicher Mähgang notwendig sein.

Einzelbaumschutz der Bäume in den ersten Jahren.

Leitbildkontrolle auf mindestens 10 Jahre.



Übersichtsplan

M 1 : 10 000

Ausgleichsflächenplan

Gemeinde Kirchham
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern



Deckblatt Nr. 19

Bebauungsplan Scheibe

desch architekten+ingenieure

Hochbau|Tiefbau|Stadtplanung|Energieberatung
94148 Kirchham, Bad Füssinger Straße 8, T. 0 85 33-96 47 0, F. 0 85 33-96 47 25
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6, T. 0 85 63-96 47 0, F. 0 85 63-96 47 25
mail@desch-architekten.de | www.desch-architekten.de

Kirchham, 17.02.2009
13.05.2009

Bebauungsplan „Scheibe“

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung und Umweltbericht

zum Deckblatt Nr. 19

1. Beschreibung des Bauvorhabens

Zugrunde liegt der Bebauungsplan „Scheibe“ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Der Bereich der Änderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Streuobstwiese dargestellt.

Der Grundeigentümer beabsichtigt hier drei Baugrundstücke für Wohnbebauung auszuweisen.

Für die Streuobstwiese auf Fl.Nr. 320 ist eine Zufahrt vorgesehen.

Dabei ist für die Erschließung des süd-westlichen Grundstücks eine Zufahrt erforderlich.

Eine zweite Zufahrt ist zu der Streuobstwiese auf Fl.Nr. 320 vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in diesem Bereich bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplan „Am Steinberger Feld“ erweitert.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Durch diese Änderung ist eine geeignete Ausgleichsfläche laut Untere Naturschutzbehörde bereitzustellen.

2. Bestehende Situation

Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 19 befindet sich im Naturraum „Unteres Inntal“ und gehört der naturräumlichen Untereinheit „Pockinger Heide“ an. Die drei zukünftigen Bauparzellen befinden sich im Bereich des nordöstlichen Ortsrandes von Kirchham, die dazugehörige Ausgleichsfläche nördlich der Staatsstraße 2110 am nördlichen Ortsrand von Kirchham.

Das geplante Baugebiet wird im Nordwesten und Nordosten vom Asternweg und der Nelkenstraße sowie zwei bebauten Grundstücken des BP „Scheibe“ begrenzt. Im Südwesten befinden sich Äcker und mit Wohnhäusern bebaute Parzellen des Bebauungsplanes „Am Steinberger Feld“. Im Südosten grenzen eine Minigolfanlage und ein Obstgarten mit einem landwirtschaftlich genutzten Nebengebäude an.

Das 2.067 m² große geplante Baugebiet ist eben. Es wurde als Schafweide genutzt und ist eine mit Obstbaum-Halb- und Hochstämmen bewachsene Fettwiese. Apfelbaum-Halbstämme dominieren. Es wurden auch schon etliche Bäume gerodet.

Die geplante Ausgleichsfläche ist ebenfalls eben. Sie ist ein Acker, der am Rande eines Wasserschutzgebietes liegt. Im Süden wird sie von einem Grünweg mit anschließender Wiesenböschung zur etwas höher gelegenen Staatsstraße ST 2110 begrenzt. An der Straßenböschung wachsen ein Berg-Ahorn und eine Stiel-Eiche. Von allen anderen Seiten wird die Ausgleichsfläche von Acker begrenzt. Der Boden auf der Ausgleichsfläche ist relativ steinig.

Potentielle natürliche Vegetation ist im Planungsgebiet der Reine Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum) Südbayernrasse.

2.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet liegt am Ortsrand. Es sind keine bestehenden Wegebeziehungen betroffen. Die Minigolfanlage wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Im Planungsgebiet selber befinden sich keine amtlich kartierten Biotop und naturschutzrechtlich geschützten Flächen.

Flora und Fauna des zukünftigen Baugebietes entsprechen denen einer Fettwiese mit Obstbaumbestand. Auf dem als Ausgleichsfläche vorgesehenen Acker finden sich keine geschützten Arten.

In Anbetracht der Enge im Planungsgebiet dürfte es schwierig sein, nicht direkt von den Baumaßnahmen betroffene bestehende Obstbäume zu erhalten.

Der Bereich des BP liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Das ABSP gibt unter anderem folgende Ziele für den Bereich um Kirchham, zu dem das Planungsgebiet gehört, an:

Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Hecksäumen in strukturalarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten, ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten.

2.3 Schutzgut Boden

Das zukünftige Baugebiet ist zur Zeit eine mit Obstbaum-Halb- und Hochstämmen bewachsene Fettwiese. Die zukünftige Ausgleichsfläche ist ein Acker am Rande eines Wasserschutzgebietes.

2.4 Schutzgut Wasser

Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Das Gelände liegt in keinem Überschwemmungsgebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich keine ständig Wasser führenden Gewässer.

Die zukünftige Ausgleichsfläche befindet sich in der Schutzzone W III A des Wasserschutzgebiet Osterholzen.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das zukünftige Baugebiet ist Teil eines Grünzuges aus Obstwiesen, bzw. Schafweiden mit Obstbaumbestand.

Die zukünftige Ausgleichsfläche befindet sich am nördlichen Ortsrand unterhalb der Staatsstraße.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Baugebiet schließt an zwei bestehende Bebauungen an. Es verkleinert den prägenden Grünzug aus Obstwiesen, bzw. Schafweiden mit Obstbaumbestand.

Die Ausgleichsfläche befindet sich am Übergangsbereich von Siedlung und Feldflur.

2.7 Schutzgut Kulturgüter

Kulturgüter wie z. B. Bodenfunde sind im Planungsgebiet nicht bekannt, jedoch grundsätzlich möglich.

3. Auswirkungen und Gegenmaßnahmen

3.1 Schutzgut Mensch

Die Minigolfanlage wird durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt. Der das Ortsbild prägende Grünzug aus Obstwiesen und Schafweiden wird verkleinert. Jedoch wird nur eine GRZ von 0,25 zugelassen und es wird pro Bauparzelle die Pflanzung von mindestens zwei Obstbaum-Hochstämmen festgesetzt. Als Ausgleich wird auf einer Teilfläche von Flurstück 303/3 eine Streuobstwiese angelegt.

3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung findet der Ausgleich im Gemeindegebiet durch die Schaffung einer neuen Streuobstwiese statt. Der dortige Standort dürfte magerer sein als der jetzige.

Als Maßnahme zur Durchgrünung des Baugebietes ist die Pflanzung von mindestens zwei Obstbaum-Hochstämmen pro Parzelle festgesetzt.

3.3 Schutzgut Boden

Der Versiegelungsgrad wird durch GRZ von höchstens 0,25 begrenzt.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Baugebiet wird an die öffentl. Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Kirchham angeschlossen.

Da die Ausgleichsfläche im Wasserschutzgebiet liegt, bedeutet dies durch die extensivere Bewirtschaftung eine Verbesserung.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch die neue Bebauung wird der Luftaustausch nicht beeinträchtigt.

3.6 Schutzgut Landschaft

Der das Ortsbild prägende Grünzug aus Obstwiesen und Schafweiden wird verkleinert. Jedoch wird nur eine GRZ von 0,25 zugelassen und es wird pro Bauparzelle die Pflanzung von mindestens zwei Obstbaum-Hochstämmen festgesetzt. Als Ausgleich wird auf einer Teilfläche von Flurstück 303/3 eine Streuobstwiese angelegt.

3.7 Schutzgut Kulturgüter

Ein Verlust von Kulturgütern ist nicht abzusehen.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Zusammenfassung

Das Eingriffsgebiet liegt in Nachbarschaft bebauter Flächen, ist aber als Obstwiese Teil eines intakten Ortsrandes und eines Grünzuges aus Obstwiesen, bzw. Schafweiden. Es ist deshalb bezüglich der Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild der Kategorie II „Gebiete mit mittlerer Bedeutung“ zuzuordnen.

Die GRZ des Bebauungsplanes ist mit 0,25 festgesetzt. Das Gebiet ist deshalb bezüglich der Eingriffsschwere dem Typ B „niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad“ zuzuordnen.

Die Zuordnung zu Kategorie II sowie zu Typ B ergibt eine Einstufung in Feld BII mit einem Kompensationsfaktor von 0,5 bis 0,8. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,6 vorgeschlagen, da die GRZ auf 0,25 beschränkt ist und neue Obstbaum-Hochstämmen auf den Parzellen gepflanzt werden müssen.

Die Eingriffsfläche umfasst ca. 2067 m². Es ist deshalb bei einem Kompensationsfaktor von 0,6 eine Ausgleichsfläche mit - je nach den anrechenbaren Faktoren der Ausgleichsfläche - etwa 1240 m² erforderlich.

Der Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche von Flurstück 303/3, Gemarkung Kirchham. Die Ausgleichsfläche wird als Streuobstwiese mit Obstbaum-Hochstämmen angelegt und entsprechend den Pflegevorgaben extensiv gepflegt. Es wird ein Faktor von 1,0 vorgeschlagen. Es sind deshalb ca. 1240 m² Ausgleichsfläche auszuweisen. Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienstbarkeit zu sichern und nach Herstellung dem LfU-Ökokonto-Kataster zu melden.

5. Verfahren

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird abgesehen, weil sich die Bebauungsplanänderung auf das Plangebiet nur unwesentlich auswirkt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Von der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, weil als Träger Öffentlicher Belange neben den Versorgungsunternehmen nur das Landratsamt Passau – Kreisbauamt beteiligt wird und die geplante Änderung mit der Behörde bereits besprochen wurde.

Textliche Festsetzungen
Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
Grünordnungsplan

gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan „Scheibe“ vom 31.08.1981

Ergänzungen

zu Deckblatt Nr. 19

Festsetzungen nach Art. 107 BayBO

(Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

0.4 Gebäude

- 0.4.1 Zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1
Dachneigung : 18 - 30 °

0.7 Vorplätze

- 0.7.2 Stellplätze
sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

Die Befestigung der Stellplätze bzw. Garagenzufahrten ist auszuführen mit :

- Granitpflaster (Klein-/ Großstein) mit Rasenfuge
- Granitähnliches Betonverbundpflaster
- Rasengittersteine
- Wassergebundene Decke (Riesel, Schotterrasen)

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.7 Grundflächenzahl : GRZ = 0,25 als Höchstgrenze
- 2.8 Geschoßflächenzahl : GFZ = 0,40 als Höchstgrenze
- 2.9 Zahl der Wohnungen : als Höchstgrenze
Einzelhaus : 4 Wohnungen
Doppelhaus : 2 Wohnungen pro Haushälfte

4. Verkehrsflächen

4.5



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Privatzufahrt zu Grundstück Fl.Nr. 320 bzw. 320/26)

Grünordnung

Pro Grundstück wird die Pflanzung von je 2 hochstämmigen Obstbäumen festgesetzt.
Obstbaum-Hochstämme : Stammumfang (STU) mind. 7 cm

Ausgleichsfläche

Durch diese Änderung ist laut Untere Naturschutzbehörde auf jeden Fall eine geeignete Ausgleichsfläche mit hohem ökologischen Wert bereitzustellen.

Als Kompensationsfaktor wird 0,6 angesetzt.

Die Größe dieser Ausgleichsfläche ergibt sich aus der Fläche der Baugrundstücke und dem Ausgleichsflächenbedarf :

$$\text{ca. } 2\,067 \text{ m}^2 \times 0,6 = 1\,240 \text{ m}^2$$

Diese Ausgleichsfläche wird vom Grundeigentümer, mit Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde, auf einem Teilstück der Fl.Nr. 303/3 ausgewiesen und als Streuobstwiese festgesetzt.

Die Ausgleichsfläche ist mittels Grunddienstbarkeit zu sichern und nach Herstellung dem LfU-Ökokontokataster zu melden.

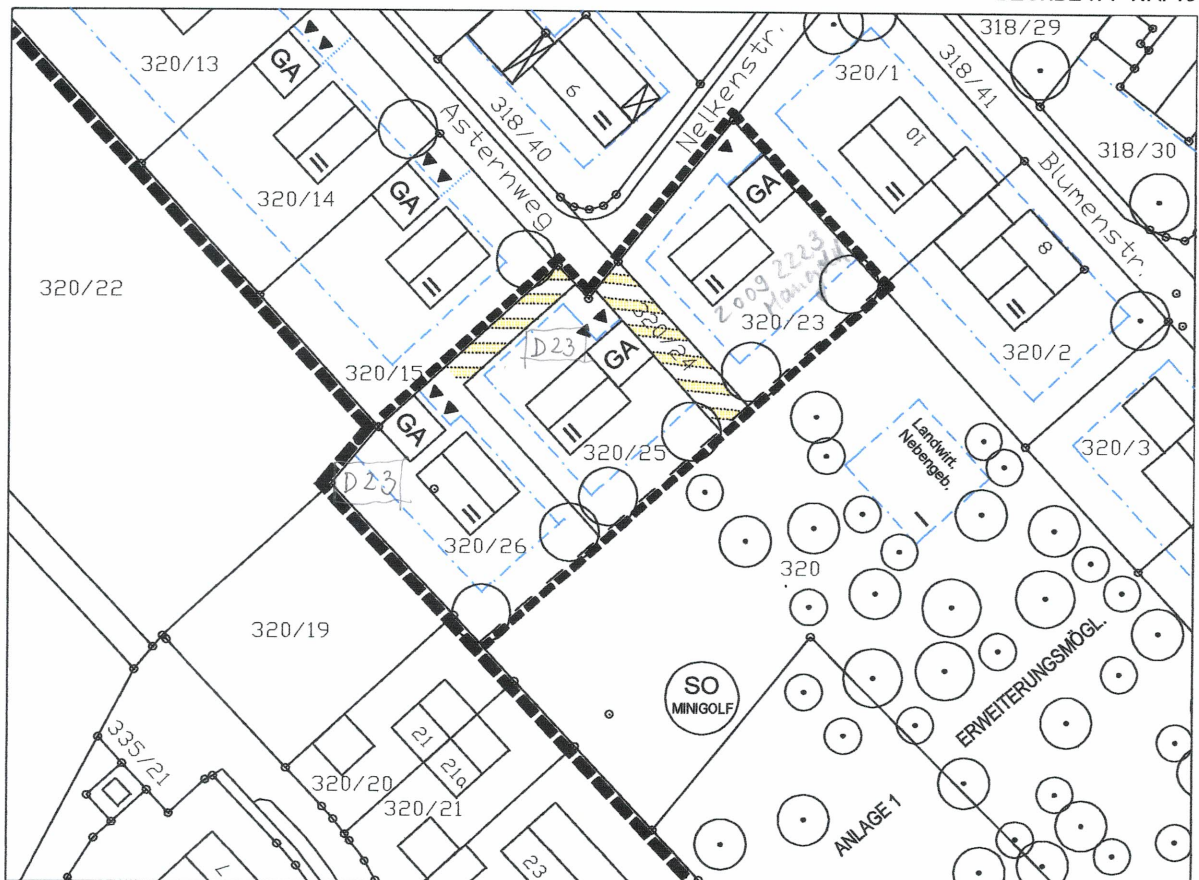
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

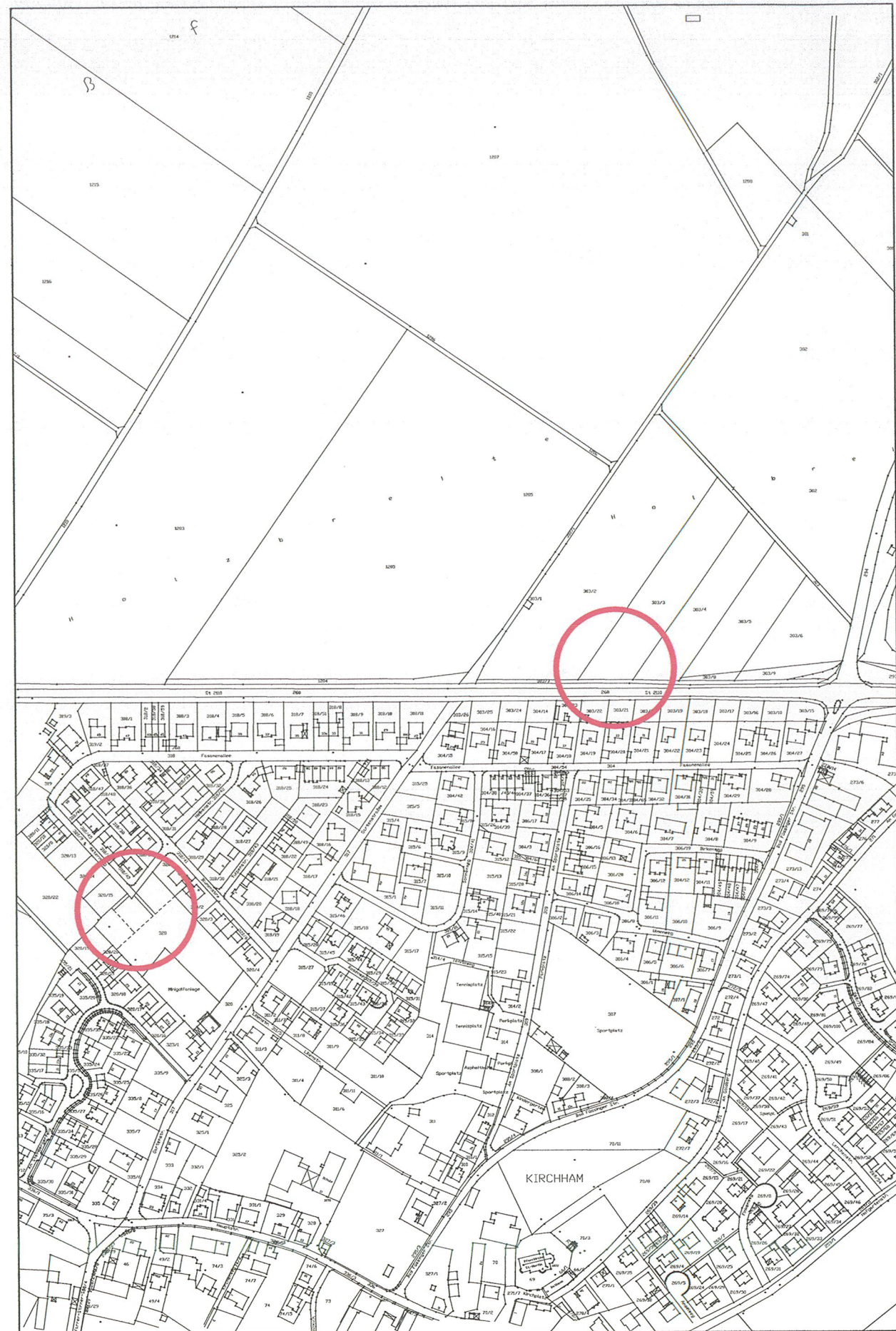
SCHEIBE



BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

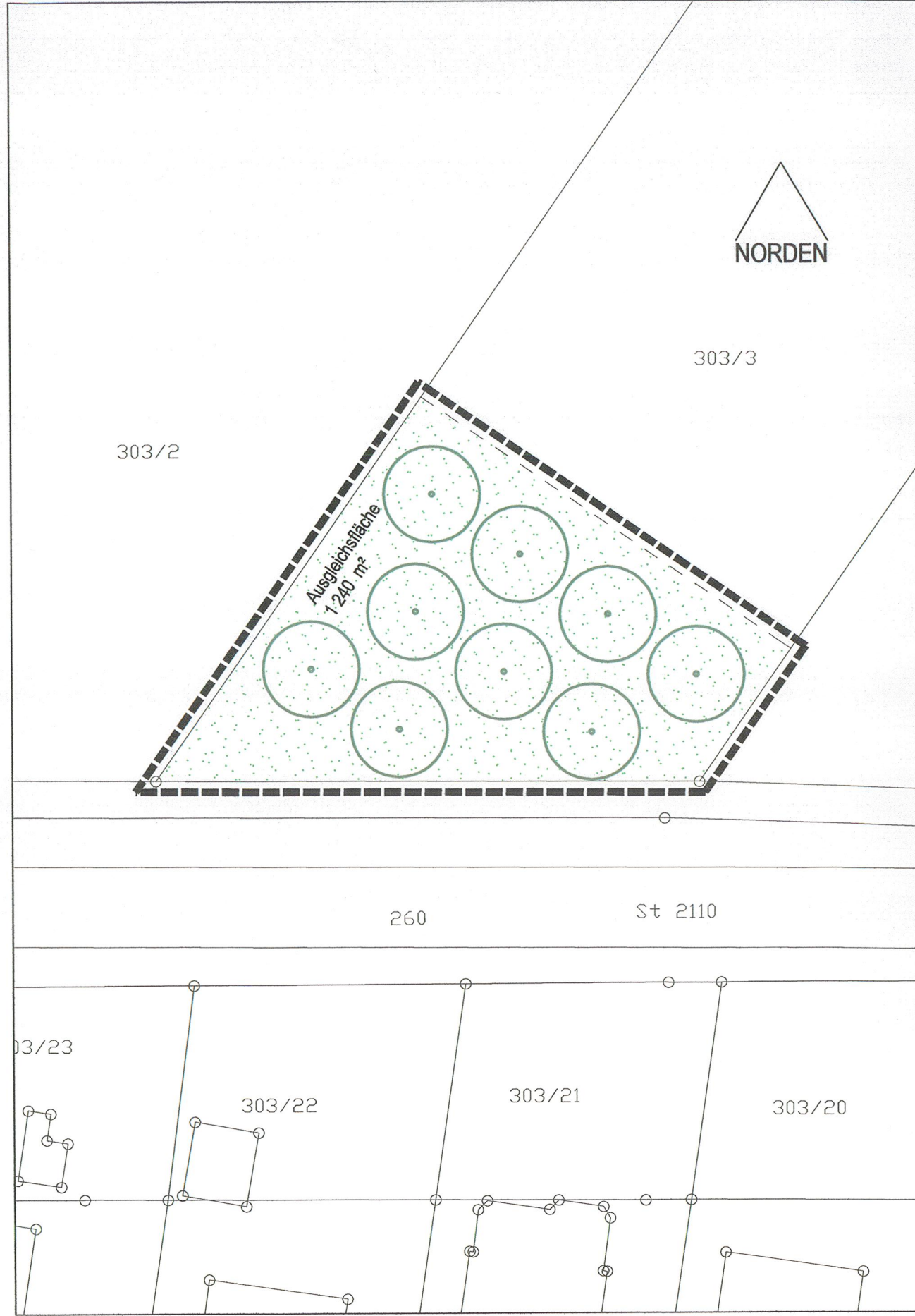
DECKBLATT NR. 19





ÜBERSICHTSPLAN :

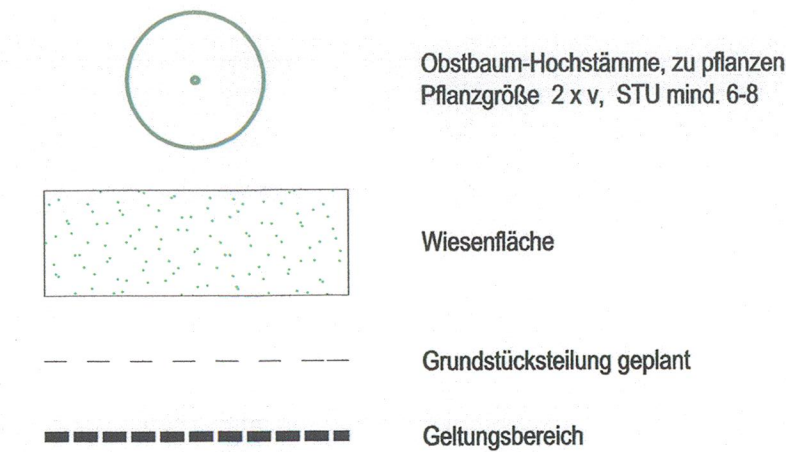
M 1 : 5 000



LAGEPLAN :

M 1 : 500

Zeichenerklärung :



Ausgleichsfläche

zur Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19

Die Ausgleichsfläche ist als Streuobstwiese anzulegen.

Die Ansaat der Wiese hat durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Der Bedarf ist rechtzeitig beim Landschaftspflegeverband anzumelden.

Sollte eine Mähgutübertragung nicht möglich sein, so kann die Fläche in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion H (Molassehügelland) mit einer Menge von 3 bis 5 g / m² angesät werden. Die Aussaatmischung darf keine Leguminosen enthalten und nur einen Anteil von Ausläufer treibenden Gräsern von maximal 30 %.

Die Pflanzung erfolgt mit Obstbaum-Hochstämmen, 2 x v, STU mindestens 6 - 8.

Folgende Sorten können verwendet werden :

Äpfel :

Baumanns Winterrenette
Beutelsbacher Rambur
Biesterfelder Renette
Bitterfelder Sämling
Blenheimer Goldrenette
Brettacher
Croncel
Danziger Kant
Freiherr von Berlepsch
Fromms Goldrenette
Geflammt Cardinal
Geheimrat Oldenburg
Goldparmäne

Grahams Jubiläumsapfel
Gravensteiner
Jakob Fischer
Jakob Lebel
Jonathan
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Korbiniansapfel
Landsberger Renette
Loher Rambur
Malerapfel
Mascjanzker
Maunzenapfel

Mutterapfel
Prinzenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskop
Roter Eiser
Roter Herbstkalvill
Roter Jungvernepfel
Rote Sternrenette
Schmidtberger Winterrenette
Schöner aus Boskop
Schöner aus Nordhausen
Sommermaschanker
Wiltshere

Birnen :

Alexander Lukas
Andenken an den Kongress
Augustbime
Frühe aus Trevoux
Belbmöster

Gellerts Butterbime
Gute Graue
Kolberreutbime
Kuhfuß
Münschner Wasserbime

Oberösterreichische Weinbime
Rotbichlbime
Schweizer Wasserbime
Stuttgarter Geißhirtle

Nussbäume :

Walnuß

Entwicklungsziel :

Entwicklungsziel ist eine magere, arten- und blütenreiche Wiese mit einem vielfältigen Bestand an Obstbäumen.

Pflege :

Auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Mahd 2 x / Jahr mit Abtransport und landwirtschaftlicher Verwertung oder ordnungsgemäßer Entsorgung des Mähgutes. In den ersten Jahren kann, je nach Aufwuchs, auch ein zusätzlicher Mähgang notwendig sein.

Einzelbaumschutz der Bäume in den ersten Jahren.

Leitbildkontrolle auf mindestens 10 Jahre.



Übersichtsplan

M 1 : 10 000

Ausgleichsflächenplan

Gemeinde Kirchham
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern



Deckblatt Nr. 19

Bebauungsplan Scheibe

desch architekten+ingenieure

Hochbau|Tiefbau|Stadtplanung|Energieberatung
94148 Kirchham, Bad Füssinger Straße 8, T. 0 85 33-96 47 0, F. 0 85 33-96 47 25
84364 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6, T. 0 85 63-96 47 0, F. 0 85 63-96 47 25
mail@desch-architekten.de | www.desch-architekten.de

Kirchham, 17.02.2009
13.05.2009